

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Norden (Kurbeitragssatzung) vom 06.03.2007 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.12.2009

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Niedersächsisches Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366), sowie der §§ 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 07.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der § 1 Abs. 1 und § 2 der Kurbeitragssatzung der Stadt Norden vom 06.03.2007 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.12.2009 wird wie folgt geändert:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Norden ist für Teilbereiche der Ortsteile Norddeich und Westermarsch II durch Urkunde des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 24.06.2010 als Nordseeheilbad staatlich anerkannt.

**§ 2
Beitragspflichtige**

Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem als Nordseeheilbad anerkannten Gebiet aufhalten, ohne in ihm eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen geboten wird. Darüber hinaus sind alle Personen kurbeitragspflichtig, die im Gebiet der Stadt Norden außerhalb des anerkannten Gebietes (§ 1 Abs. 1) zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken Unterkunft nehmen.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem 24.06.2010 in Kraft.

Norden, den 07.12.2010

Schlag
Bürgermeisterin